

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

1. Jahrgang - Ausgabe Oktober 2002

01.10.2002

### Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Biotopkartierung**

Die Kartenkopien des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie mit Darstellung der, der Unteren Naturschutzbehörde zur Zeit bekannten, nach § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106) in der derzeit gültigen Fassung, geschützten Biotope, wertvollen Biotope, potentiell wertvollen Biotope, der nach § 26 SächsNatSchG geschützten Biotope der Waldbiotopkartierung sowie der wertvollen Biotope der Waldbiotopkartierung im Maßstab 1 : 10000 liegen ab dem

03.09.2002

im Verwaltungsverband Rosenbach - Bauamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer während der Öffnungszeiten

Montag	9.30 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.30 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.30 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Anhand dieser Kartierung haben Bürger, Firmen und Planungsbüros die Möglichkeit, sich im Vorfeld von geplanten Maßnahmen über die Existenz geschützter Objekte zu informieren. Sind geschützte Objekte betroffen, können detaillierte Informationen zu den Biotopen dann bei der Unteren Naturschutzbehörde, Stephanstraße 9, 08606 Oelsnitz eingeholt werden.

Nach § 26 Abs. 2 des SächsNatSchG sind in den besonders geschützten Biotopen alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Ausnahmen können von der Naturschutzbehörde auf der Grundlage des § 26 Abs. 4 des SächsNatSchG zugelassen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können, oder wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Mehltheuer, den 30.08.2002

Woratsch  
Bauamtsleiter

### Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

#### **Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau**

#### **Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat am Sonntag, dem 27.10.2002 in den Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinden **Leubnitz, Mehltheuer und Syrau** liegt in der Zeit vom 07.10.2002 bis 11.10.2002 während der üblichen Dienststunden  
Montag 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Donnerstag 9.30 bis 12.00 Uhr  
Freitag 9.30 bis 12.00 Uhr  
im Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zu jedermanns Einsicht aus.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Neuwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung erfolgt nicht.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 11.10.2002 bis 12.00 Uhr beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.10.2002 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Neuwahl; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch

Briefwahl teilnehmen. Wahlgebiet ist der Landkreis.

5. Einen **Wahlschein** erhalten auf Antrag
- 5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhalten,
  - wenn sie die Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegen und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen sind,
  - wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
- 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
  - wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Auslegungsfrist entstanden ist,
  - wenn das Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Verwaltungsverbandes gelangt ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für die etwaige Neuwahl (zweiter Wahlgang) gestellt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.10.2002, 18.00 Uhr, und für die etwaige Neuwahl bis zum 08.11.2002, 18.00 Uhr, beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie (Telefax) oder E-mail gewährt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle der Beantragung per E-Mail ist diese an die Adresse **post@vv-rosenbach.de** zu richten. Dabei ist zwingend der Name, Vorname, Wohnanschrift, der Antragsgrund sowie eine evtl. abweichende Anschrift anzugeben. Zur genauen Identifizierung des Antragstellers sollten weiterhin angegeben werden Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer sowie das Geburtsdatum. Der Antragstellung kann nur stattgegeben werden, wenn die Identität des Antragstellers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Antragsteller müssen den Grund für die

Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr, gestellt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am **Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr**, stellen.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Sonnabend vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag der Neuwahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen (amtliche/n Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Wahlumschlag, Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl bis 18.00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind im Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Mehltheuer, den 30.09.2002

Meinel  
Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

**Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinde Mehltheuer**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister am Sonntag, dem 27.10.2002 in der Gemeinde Mehltheuer**

- Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde **Mehltheuer** liegt in der Zeit vom 07.10.2002 bis 11.10.2002 während der üblichen Dienststunden
- |            |                        |                     |
|------------|------------------------|---------------------|
| Montag     | 9.30 bis 12.00 Uhr und | 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag   | 9.30 bis 12.00 Uhr und | 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 9.30 bis 12.00 Uhr und | 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.30 bis 12.00 Uhr     |                     |
| Freitag    | 9.30 bis 12.00 Uhr     |                     |
- im Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zu jedermanns Einsicht aus.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren ge-

führt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Neuwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung erfolgt nicht.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 11.10.2002 bis 12.00 Uhr beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Antrag aus Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.10.2002 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Neuwahl; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wähler-

lverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Wahlgebiet ist die Gemeinde.

5. Einen **Wahlschein** erhalten auf Antrag

- 5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhalten,
  - wenn sie die Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegen und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen sind,
  - wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Auslegungsfrist entstanden ist,
- wenn das Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Verwaltungsverbandes gelangt ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für die etwaige Neuwahl (zweiter Wahlgang) gestellt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.10.2002, 18.00 Uhr, und für die etwaige Neuwahl bis zum 08.11.2002, 18.00 Uhr, beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie (Telefax) oder E-mail gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle der Beantragung per E-Mail ist diese an die Adresse **post@vv-rosenbach.de** zu richten. Dabei ist zwingend der Name, Vorname, Wohnanschrift, der Antragsgrund sowie eine evtl. abweichende Anschrift anzugeben. Zur genauen Identifizierung des Antragstellers sollten weiterhin

angegeben werden Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer sowie das Geburtsdatum. Der Antragstellung kann nur stattgegeben werden, wenn die Identität des Antragstellers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr, gestellt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am **Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr**, stellen.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Sonnabend vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag der Neuwahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen (amtliche/n Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Wahlumschlag, Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl bis 18.00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind im Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Mehltheuer, den 30.09.2002

Meinel  
Verbandsvorsitzender

## Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

**Information des Landratsamtes Vogtlandkreis  
Dezernat III  
Ordnungsamt  
SG Ordnungs- und Gewerberecht**

### Anmeldung von Truppenübungen der Bundeswehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir gemäß § 69 Bundesleistungsgesetz Truppenübungen der Bundeswehr anmelden.

Nähere Angaben zur Übung:

- Name und Art der Übung: Rahmenlage Taktikausbildung großräumiger Einsatz PAH-Einsatz im Rahmen der fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2002

- Zeitlich Durchführung: 01.10.-31.10.2002, 04.11.-29.11.2002, 02.12.-19.12.2002
- Grenzen des Übungsraumes: Vogtlandkreis (Grenze Tschechien)
- voraussichtliche Ballungsräume: -keine-

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03744/254272 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Tautenhahn

## Informationen zur Bundestagswahl 2002

An dieser Stelle möchte ich mich nochmals ganz herzlich bei den vielen Wahlhelfern bedanken, welche zur Vorbereitung und am Wahltag im Verwaltungsverband und den Wahlbezirken mitgewirkt haben.

Am Wahltag gab es in keinem Wahlbezirk besondere Vorkommnisse zu verzeichnen. Die anschließende Überprüfung im Landratsamt ergab auch keine Beanstandungen.

Die Wahlbeteiligung lag zwischen 70,6 % in Syrau, 75,3 % in Mehltheuer bis zu 76,8 % in Leubnitz.

Ergebnisse:

*Leubnitz:*

	Erststimme	Zweitstimme
CDU	43,1 %	41,2 %
SPD	27,1 %	27,9 %
PDS	14,5 %	10,6 %
Grüne	2,4 %	2,7 %
FDP	10,6 %	9,5 %
sonstige	2,3 %	8,1 %

*Mehltheuer:*

	Erststimme	Zweitstimme
CDU	44,0 %	41,6 %
SPD	26,4 %	29,0 %
PDS	16,2 %	11,1 %
Grüne	1,7 %	2,9 %
FDP	10,7 %	9,7 %
sonstige	1,0 %	5,7 %

*Syrau:*

	Erststimme	Zweitstimme
CDU	27,6 %	27,8 %
SPD	29,9 %	37,5 %
PDS	19,9 %	14,1 %
Grüne	3,9 %	4,5 %
FDP	18,0 %	11,2 %
sonstige	0,7 %	4,9 %

Mehltheuer, den 24.09.2002

Meinel  
Verbandsvorsitzender

### Verwaltungsverband Rosenbach:

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

Telefon: 037431/869-0

Telefax: 037431/869-29

Internet: <http://www.vv-rosenbach.de>

E-mail: [post@vv-rosenbach.de](mailto:post@vv-rosenbach.de)

<http://www.rosenbach.info>

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) sowie nach telefonischer Vereinbarung !	

### Gemeindeverwaltung Leubnitz:

Am Park 1, 08539 Leubnitz

Telefon: 037431/3424

Telefax: 037431/86030

Internet: <http://www.leubnitz.de>

E-mail: [leubnitz@web.de](mailto:leubnitz@web.de)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich Donnerstag	16:30 Uhr bis 17.30 Uhr

### Gemeindeverwaltung Mehltheuer:

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

Telefon: 037431/869-10

Telefax: 037431/869-19

Internet: <http://www.mehltheuer.de>

E-mail: [post@mehltheuer.de](mailto:post@mehltheuer.de)

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Gemeindeverwaltung Syrau:

Höhlenberg 10, 08548 Syrau

Telefon: 037431/809-0

Telefax: 037431/809-12

Internet: <http://www.syrau.de>

E-mail: [syrau@t-online.de](mailto:syrau@t-online.de)

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Impressum:

Herausgeber:

Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

Inhaltliche Verantwortung:

- für den Verwaltungsverband Rosenbach: der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel
- für die Gemeinde Leubnitz: der Bürgermeister Johannes Michaelis
- für die Gemeinde Mehltheuer: der Bürgermeister Peter Meinel
- für die Gemeinde Syrau: der Bürgermeister Achim Schulz

Erscheinungsfolge:

monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei
- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
  - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz
  - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
  - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau

Einzelbezug:

Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.